

BENUTZUNGSORDNUNG

für das

Dorfgemeinschaftshaus

(nachstehende Einrichtung genannt)

der

Ortsgemeinde Argenschwang

(Die im nachfolgenden Text der Benutzungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise)

§ 1 Zulässigkeit

- (1) Die eingangs genannte Einrichtung ist Eigentum der Ortsgemeinde Argenschwang und steht in deren Trägerschaft.
- (2) Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird (insbesondere Sitzungen des Gemeinderates, Durchführung von Wahlen o.ä.), kann sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen und Privatpersonen zur Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Familienfeiern oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, mit der Maßgabe, dass der Benutzer jeweils vor Beginn der beabsichtigten Nutzung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung zu prüfen hat, ob die Einrichtung für den beabsichtigten Zweck geeignet ist.
- (3) Soweit es der Belegungs- bzw. Terminplan zulässt, können auch auswärtige Privatpersonen und Vereine das Gemeindehaus zur Durchführung von Veranstaltungen benutzen. Bei Terminüberschreitungen werden ortsansässige Privatpersonen und Vereine bevorzugt. Dies ist durch eine Abfrage im Mitteilungsblatt sicherzustellen.
- (4) Für die Benutzung durch Jugendgruppen ergeht eine gesonderte Benutzungsordnung

§ 2 Benutzungserlaubnis

I. Überlassung

- (1) Die Überlassung der Einrichtung ist bei der Ortsgemeindeverwaltung (Ortsbürgermeister) zu beantragen.
- (2) Mit der erteilten Genehmigung erkennt der Benutzer die Bedingungen der Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Benutzungsvertrages abgeleitet werden.
- (4) Erst ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag bindet den Benutzer und die Ortsgemeinde.

II. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Kann die vertraglich genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Benutzer der Ortsgemeinde die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Findet die vertraglich genehmigte Veranstaltung aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grund nicht statt, so hat dieser der Ortsgemeinde als Einnahme-Ausfall 60% der Benutzungsgebühren zu zahlen. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn die Ortsgemeinde nachweisen kann, dass sie die Einrichtung zum gleichen Termin hätte anderweitig vergeben können.

III. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Einrichtung, auch teilweise, durch den Benutzer ist nicht gestattet.

IV. Sperrung der Einrichtung

- (1) Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die Einrichtung oder Teile der Einrichtung aus Gründen der Pflege und der Unterhaltung ganz oder teilweise zu sperren.
- (2) Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für einen evtl. Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

§ 3

Benutzung von Einrichtungsgegenständen

- (1) Alle Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden und sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtung ist Grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erteilt der Ortsbürgermeister.
- (4) Innerhalb der Einrichtung und in den Außenanlagen ist Reklame grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erteilt der Ortsbürgermeister.
- (5) Nach Abschluss der Benutzung ist die Einrichtung in den Zustand zu versetzen, in dem sie zu Beginn der Nutzung vorgefunden wurde.
- (6) Ohne verantwortlichen Leiter darf kein Übungs- und Veranstaltungsbetrieb durchgeführt bzw. darf die Einrichtung nicht genutzt werden. Vereine und Gruppen ohne verantwortlichen Leiter werden zurückgewiesen. Die Leiter

müssen schriftlich dem Bürgermeister gemeldet werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Verein bzw. die Gruppe mit einer vorübergehenden Benutzungssperre, bei wiederholter Zuwiderhandlung mit einem Benutzungsverbot, belegt werden.

- (7) Die Benutzung der Einrichtung wird nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungsdauer gestattet. Versäumt es der Benutzer, die genutzte Einrichtung fristgerecht zurückzugeben oder die für die Zeit der Benutzung beispielsweise genehmigten Dekorationen oder dergleichen zu entfernen, so verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch um je einen weiteren Tag und zwar so lange, bis die Sache zurückgegeben ist bzw. die genehmigten Dekorationen entfernt wurden. Die Nutzungsgebühr erhöht sich entsprechend der verlängerten Dauer.
- (8) Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von einem Sachkundigen oder einem Beauftragten bedient werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtung und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden und dass die Ortsgemeindeverwaltung unverzüglich über Schäden informiert wird.
- (2) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
- (3) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und der Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Beim Abhandenkommen von

Geräten und Gegenständen jeglicher Art haftet der Benutzer in Höhe der Wiederbeschaffungskosten.

- (8) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (9) Bei nichtrechtsfähigen Vereinen und Gruppen haftet die der Ortsgemeinde schriftlich zu benennende Aufsichtsperson, die geschäftsfähig sein muss, für die Gruppe als Geschäftsführer, auch dann, wenn die Aufsichtsperson selbst kein Verschulden trifft.

§ 5

Übungs- und Veranstaltungsbetrieb

- (1) Den Ablauf des Übungs- und Veranstaltungsbetriebs hat der Benutzer mit der Ortsgemeinde vorher zu erörtern.
- (2) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf des Übungs- und/oder Veranstaltungsbetriebes. Er hat den erforderlichen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und auch, falls erforderlich, für den Brandschutz und die GEMA-Anmeldung zu sorgen.

§ 6

Hausrecht

Der Ortsbürgermeister, in Abwesenheit sein Vertreter im Amt, sowie der Leiter der Veranstaltung, üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, andere belästigen, beleidigen oder ihren Anordnungen nicht nachkommen, den weiteren Aufenthalt in der Einrichtung untersagen, notfalls die zwangsweise Entfernung der die Einhaltung der Benutzungsordnung missachtenden Person oder des Ruhestörers veranlassen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung werden Benutzungsgebühren gemäß dem Beschluss des Ortsgemeinderates erhoben.
- (2) Telefongebühren werden nach tatsächlichem Anfall (Gebührenanzeige) erhoben.
- (3) Örtlichen Vereinen steht für kommerzielle Veranstaltungen einmal im Jahr das Dorfgemeinschaftshaus kostenfrei zur Verfügung.

§ 8
In Kraft treten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft

55595 Argenschwang, den _____

Bernd Metzler Ortsbürgermeister